



FA Meißen, 01651 Meißen

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsges.  
Theresienstr. 29  
01097 Dresden

**EINGEGANGEN**

08. April 2024

**Deloitte.**

DRE\_TAX \_\_\_\_\_

**Bescheid**

für 2021 über

**Körperschaftsteuer  
und Solidaritätszuschlag**

Für  
Stadt Radeburg BgA Trinkwasserversorgung  
Heinrich-Zille-Str. 6 , 01471 Radeburg

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.  
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

**Festsetzung**

	Körperschaftsteuer €	Zinsen zur Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	11.913,00	107,00	655,21	12.675,21
Abrechnung (Stichtag: 25.03.2024)				
Abzurechnen sind	11.913,00	107,00	655,21	12.675,21
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	11.913,00	107,00	655,21	12.675,21
<b>Bitte zahlen Sie</b>				
spätestens am 08.05.2024	11.913,00	107,00	655,21	12.675,21

210025000175130009

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€	€
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		84.426
Einkommen		84.426
Freibetrag nach § 24 KStG		-5.000
Zu versteuerndes Einkommen		79.426

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen einer Körperschaftsteuer in Höhe von:		
15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)	79.426	11.913
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		11.913

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
BBk Leipzig  
IBAN DE75 8600 0000 0086 0015 38 BIC MARKDEF1860

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.sachsen.de](http://www.finanzamt.sachsen.de)

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags . . . . .	11.913
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %) . . . . .	655,21

**Berechnung der Zinsen**

	€
Festgesetzte Körperschaftsteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer . . . . .	11.913,00
zu verzinsen	
11.913,00 € zu Ihren Ungunsten	
11.900,00 € vom 01.10.23 bis 08.04.24 . . . . .	107,10
( 180 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO)	
festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen) . . . . .	107,00

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 30.11.2023 um 18:46:35 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Die Zinsen werden gem. § 233a Abgabenordnung festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Abgabenordnung).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

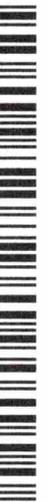
Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

**Zu Ihrer Information:**

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

210025000175130009



Bescheid für 2021 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 05.04.2024

#### Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

#### Öffnungszeiten:

7:30- Mo-15:30, Di-18, Mi-13, Do-17, Fr-12

Informations-und Annahmestelle  
Montag 7:30 - 15:30 Uhr  
Dienstag 7:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 - 13:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 - 17:00 Uhr  
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

210025000175230006